



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD** DORFGEBIETE
- MDe** DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0.4** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- I** ZAHL DER VOLLGESOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- E** NUR EINZELHAUSER ZULASSIG, offene Bauweise
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▨ VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ERSCHLIESSUNG LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN L. ANLIEGER
- P** OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- △ SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

- ⊙ ELEKTRIZITÄT, TRAFIC

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ≡≡≡ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: 1 Anlieger 2 Versorgungsträger
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS "FAHLTWEG (Neufassung) zugl. 2. Änd. Lehre III"
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHSDES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS "LEHRE III"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULASSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: ZULASSIG SIND NUR: EINFRIEDUNGEN, PERGLEN, TEPPICHKLOPFSTÄNGEN, MÜLLBOXEN.
2. DAS DORFGEBIET MD GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (4) BAUNVO GEGLIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIET MDe SIND NICHT ZULASSIG: SONSTIGE NICHT STORENDE GEMERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN. NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULASSIG: WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.
3. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULASSIG:
 - a) STELLPLATZE UND GARAGEN
 - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRÖNEN: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRÖNENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
4. ANPFLANZUNGEN VON BRÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STÜCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ERLE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Mds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Mds.GV1. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/Stadt Lehre diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lehre, den 26.10.1988
gez. Winkler Bürgermeisterin
Siegel
gez. Graßhoff Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.09.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.09.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 26.10.1988
gez. Graßhoff Stadtdirektor
Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.10.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

HELMSTEDT, den 17.10.1988
GEZ. KAASE (VERM. DIREKTOR) ...
Katasteramt HELMSTEDT

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig
Braunschweig, den 10.10.88
Schwerdt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.02.1988 bis 07.03.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lehre, den 26.10.1988
gez. Graßhoff Stadtdirektor
Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.12.1988 bis 07.12.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Lehre, den 26.10.1988
Siegel i.A. gez. Schlegel Bauamtsdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom 07.12.1988 bis zum 07.12.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lehre, den 26.10.1988
Siegel
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.06.1988 als Satzung § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehre, den 26.10.1988
gez. Graßhoff Stadtdirektor
Siegel

Der Bebauungsplan ist ~~der/dem Landkreis Helmstedt~~ am gem. § 11 BauGB angezeigt worden. ~~Der/dem Landkreis Helmstedt~~ hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-540/401-80) erklärt, daß ~~sie/er~~ unter Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 07.12.1988
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
Der Kreisdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am 27.10.1988 genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 27.10.1988 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 07.12.1988 bis 07.12.1988 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 07.12.1988 bis 07.12.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lehre, den 26.10.1988
Siegel
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 20.12.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 20.12.1988 in Kraft getreten.
Lehre, den 20.12.1988
Siegel
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den 26.10.1988
Siegel
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Lehre, den 26.10.1988
Siegel
Stadtdirektor



**GEMEINDE LEHR
ORTSCHAFT LEHR
FAHLTWEI
(NEUFASSUNG)
ZUGL. TEILW. AUFHEBUNG
LEHRE I
BEBAUUNGSPLA**

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/Leichtschreib-/Ablichtung des/des Bebauungsplans Fahltweg (Bezeichnung des Schriftstücks) übereinstimmt. Die Beglaubigung wird erteilt zur Vorlage bei

Lehre, den 26.10.1988
Siegel
Stadtdirektor

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFOLGUNG SIND IN DIESER PLANFANG ENTHALTEN
Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig